



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI -10/20

MA 60, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 58 und MA 60, Veterinärpolizeiliche Vorschriften
von Tierspitälern und Tierschutzhäusern

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	2
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	2
Bericht der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	2
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	2
Empfehlung Nr. 1.....	2
Empfehlung Nr. 2.....	2
Empfehlung Nr. 3.....	2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
TSchG.....	Tierschutzgesetz

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu Tierspitälern und Tierschutzhäusern einer sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Genehmigungspflicht gemäß den „Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern“ diente vornehmlich der Prävention von Tierkrankheiten und Tierseuchen. Diese Vorschrift trat mit Ende des Jahres 2019 außer Kraft.

Die Magistratsabteilung 58 als die dafür zuständige Behörde führte bis dahin lediglich Verfahren zur Bewilligung privater Tierspitäler durch. In diesen Bewilligungsverfahren stellte der Stadtrechnungshof Wien Abweichungen von verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen fest. Bemerkenswert war auch, dass die Dienststelle ihre weitere behördliche Funktion nicht wahrnahm, sondern die Aufsicht über diese Einrichtungen ausschließlich auf Eigeninitiative der Magistratsabteilung 60 erfolgte.

Tierheime wurden aufgrund fehlender Ansuchen seitens der Magistratsabteilung 58 nicht genehmigt.

Ab dem Jahr 2005, in welchem das Tierschutzgesetz in Kraft trat, erfolgte eine Bewilligung der Tierheime durch die Magistratsabteilung 60. Zweck der Genehmigungspflicht von Tierheimen nach Tierschutzrecht waren vornehmlich der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. Ein Teil der enthaltenen Anforderungen diente auch der Vermeidung von Tierkrankheiten.

Aus den Akten der Magistratsabteilung 60 war zu entnehmen, dass die Verwaltungsverfahren bis zum Jahr 2017 Mängel aufwiesen. In den Bewilligungsverfahren der letzten 2

Jahre waren jedoch Verbesserungen im Verfahrensablauf und bei der Festlegung des Bewilligungsumfanges in den Bescheiden festzustellen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah dennoch in der Abhandlung der Bewilligungsverfahren gemäß Tierschutzgesetz Optimierungspotenzial. Erwähnenswert erschien außerdem, dass mit dem Wegfall der obgenannten Vorschriften private Tierspitäler nun keinerlei behördlicher Genehmigung nach veterinärpolizeilichen Vorschriften mehr bedürfen.

Bericht der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	3	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, den jeweiligen Stellungnahmen zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60 bei Bewilligungen gemäß TSchG, die für die Rechtssicherheit des Bescheides erforderlichen Projektunterlagen von den Antragstellenden einzufordern und den Verfahrensablauf nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Veterinärbehörde kann ihnen mitteilen, dass die Empfehlung bzgl. der verpflichtenden Vorlage von Projektunterlagen bis spätestens 1. April 2021 umgesetzt wird. Ergänzend dazu wird der Verfahrensablauf mit einer juristischen Fachkraft nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten evaluiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die verpflichtende Vorlage der Projektunterlage wurde in den Amtshelferseiten und in den Prozessdokumenten vorgesehen. Die Mitarbeitenden wurden in Kenntnis gesetzt. Die Prozessevaluierung erfolgte gemeinsam mit einem Juristen der Magistratsabteilung 58.

Empfehlung Nr. 2

Es wäre im Hinblick auf das Vorhandensein von befristeten oder unbefristeten Bewilligungen in den Erhebungsprotokollen ein Vermerk über den aktuellen Bewilligungsstatus vorzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 60 hat diese Empfehlung umgehend mit 1. Februar 2021 umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Es wäre das Formular für die Erhebungen anzupassen, sodass daraus der Sachverhalt der Erhebung hinsichtlich des Tierheims bzw. der Tierhaltung hervorgeht und etwaige Entwicklungen oder Veränderungen dokumentiert sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seitens der Magistratsabteilung 60 wird mitgeteilt, dass die Empfehlung bis zum 1. April 2021 umgesetzt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Eine nähere Beschreibung bzw. Fotodokumentation wurde in alle Checklisten aufgenommen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im März 2022